



Satzung

für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am 15.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr (JF) ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandmeisters (StBM), der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes (StJFW), im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes (stv. StJFW), bedient. Der StJFW, im Verhinderungsfalle der stv. StJFW, ist Mitglied des Stadtkommandos.
- (2) Die JF der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel setzt sich aus den JF der Ortsfeuerwehren
 - a) Varel
 - b) Obenstrohe
 - c) Borgstede/Winkelsheidezusammen.
- (3) Die JF der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr. In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht sie der fachlichen Aufsicht des Ortsbrandmeisters (OrtsBM), der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes (JFW), im Verhinderungsfall des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes (stv. JFW), bedient.
- (4) Sofern drei Ortswehren eine gemeinsame Jugendabteilung bilden, untersteht diese direkt dem StBM und wird durch den StJFW geführt.
- (5) Jugendliche aus einem Löschbezirk, welcher keine JF hat, ist der Beitritt in einer der JF im Stadtgebiet freigestellt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die JF gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. vom 1.2.1989, Nds. MBl. S. 188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 34/1981). Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Stadt Varel im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der JF sein. Für die Aufnahme in die JF ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige JFW im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Bilden drei Ortsfeuerwehren gemeinsam eine Jugendabteilung, so entscheidet der StJFW im Einvernehmen mit dem Stadtkommando über die Aufnahme. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in (1) genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der JF müssen einen von der Stadt Varel ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen JF haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist),
 - b) Wohnsitzwechsel (außerhalb der Stadt Varel),
 - c) Ausschluss (im Einvernehmen durch das Ortskommando mit dem JFW bzw. dem Stadtkommando mit dem StJFW). Dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen. Wichtige Ausschlussgründe sind unter anderem:
 - Wiederholtes unentschuldigtes Fehlen beim Einsatz- und Ausbildungsdienst
 - Wiederholtes nicht Befolgen von fachlichen Anweisungen der Vorgesetzten
 - Erhebliche Störungen der Gemeinschaft durch nicht angemessenes Verhalten
 - Schuldhaftes Schädigung des Ansehens der freiwilligen Feuerwehr
 - Rechtskräftige Verurteilung zu Jugendstrafen
 - d) Auflösung der JF
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend (2) nicht besteht.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z. B. notwendige Mindeststärke entsprechend der FwVO) durch den OrtsBM und kann nur

in Absprache mit dem JFW im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und der schriftlichen Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der JF mitzuwirken.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes JF-Mitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes JF-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Jugendsatzung gegebenen Anordnungen und die vom Dienstherrn gegebenen Anordnungen zu befolgen.
 - c) die Kameradschaft innerhalb der JF zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Organe

- (1) Organe der Stadtjugendfeuerwehr (StJFW) sind
 - a) der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
 - b) der StJFW
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr (JF) sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) der JFW, bilden drei Ortswehren gemeinsam eine Jugendabteilung für deren Zuständigkeit der StJFW

§ 6 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem StJFW
 - b) dem stv. StJFW
 - c) den JFW

- d) dem StJF-Schriftführer
 - e) dem StJF-Kassenführer (nur wenn drei Ortsfeuerwehren gemeinsam eine Jugendabteilung bilden)
 - f) dem StBM mit beratender Stimme und
 - g) den Fachbereichen (werden bei Bedarf durch den Stadtfeuerwehrausschuss eingerichtet)
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtgebiet
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtgebiet
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen
 - e) Sofern drei Ortsfeuerwehren gemeinsam eine Jugendabteilung bilden, sind auch die Aufgaben nach § 9 Jugendfeuerwehrausschuss wahrzunehmen. § 9 Abs. (1) durch den StJFW, § 9 Abs. (2) aus StJFW, stv. StJFW, Jugendsprecher, StJF-Schriftführer und StJF-Kassenführer, § 9 Abs. (3) im Einvernehmen mit dem StBM bzw. dem Stadtkommando und § 9 Abs. (4) gegenüber dem StJFW und ggf. dem StBM.

§ 7

Stadtjugendfeuerwehrwart

- (1) Der StJFW und der stv. StJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet, die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer sowie den Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum StJFW bzw. stv. StJFW erfolgen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e. V. (NJF) bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (2) Der StJFW und der stv. StJFW werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem StBM nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ebenso kann die Abberufung vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des Stadtkommandos aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere dienstliches Fehlverhalten wie:
- wiederholtes unentschuldigtes Versäumnis der Pflicht zur Teilnahme am Übungs- und Ausbildungsdienst
 - wiederholtes nicht Befolgen fachlicher Anweisungen des Dienstvorgesetzten
 - Erhebliche Störung der Feuerwehrgemeinschaft durch persönliches Verhalten
 - Schuldhaftige Schädigung des Ansehens der Feuerwehr
 - Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (von mehr als einem Jahr).
- (3) Das Amt des StJFW und des stv. StJFW ist paritätisch zu besetzen.
- (4) Der StJFW, im Verhinderungsfalle der stv. StJFW, leitet die JF der Stadt Varel nach Maßgabe dieser Jugendsatzung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den NJF.

- (5) Der StJFW, im Verhinderungsfall der stv. StJFW, haben folgende Aufgaben
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der JF nach innen und außen
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
- (6) Der StJFW und der stv. StJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Gemäß FwVO, § 15 (2) oder Anl. 7 Buchstabe C vom 30.04.2010. (Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185).

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem JFW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der StJFW ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem JFW geleitet.
- Sofern drei Ortsfeuerwehren gemeinsam eine Jugendabteilung bilden, ist deren Mitgliederversammlung vom StJFW im Einvernehmen mit dem StBM einzuberufen und wird durch den StJFW geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der JFM anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Stimme ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der JFW sowie der stv. JFW haben je eine Stimme, der StJFW hat nur eine beratende Stimme. Sofern drei Ortsfeuerwehren gemeinsam eine Jugendabteilung bilden, hat der StJFW sowie der stv. StJFW für deren Mitgliederversammlung ebenfalls das einfache Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
- Vorschlagswahl des JFW und des stv. JFW (Bestellung durch den oder die OrtsBM), der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
 - Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - Verabschiedung des Dienstplanes
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 9 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem JFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der JF wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem JFW
 - b) dem stv. JFW / bei gemeinsamen Jugendabteilungen zwei stv. JFW
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenführer
 - f) dem StJFW mit beratender Stimme.
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem OrtsBM
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes.
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Belange der JF gegenüber dem JFW und ggf. dem OrtsBM zu vertreten.

§ 10 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der JFW und der stv. JFW müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen als Gruppenführer ausgebildet sein und den Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ sollen innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum JFW bzw. stv. JFW erfolgen. Der JFW und der stv. JFW sollen die Voraussetzungen als JL (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NJF bei dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird empfohlen.
- (2) Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW, leiten die JF nach Maßgabe dieser Jugendsatzung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden vom OrtsBM auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der JF nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Sofern zwei Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung bilden, soll der JFW und der stv. JFW aus den beiden Ortsfeuerwehren paritätisch besetzt werden. Dabei werden der JFW und der stv. JFW vom zuständigen OrtsBM auf deren Mitgliederversammlung bestellt.

- (4) Der JFW, im Verhinderungsfall der stv. JFW, haben folgende Aufgaben
 - a) Leitung der Jugendabteilung
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem OrtsBM und dem Ortskommando. Sofern zwei Ortsfeuerwehren eine gemeinsame Jugendabteilung bilden, werden diese durch den StJF im Stadtkommando vertreten.
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss
 - h) Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen.
- (5) Der JFW und sein stv. JFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen. Gemäß FwVO § 15 (2) oder Anl. 7 Buchstabe C vom 30.04.2010 (Nds. GVBl., S. 185).

§ 11 Jugendforum (JuFo)

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadtjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede JF der Stadt Varel kann ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer JF zum JuFo entsenden. Diese sollten die und/oder der Jugendsprecher/in aus der JF sein.
- (3) Das JuFo tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadtjugendsprecherin/des Stadtjugendsprechers erfolgt für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/die Jugendsprecher/in vertreten die Stadtjugendfeuerwehr im Jugendforum, soweit gegeben auf Kreis- und Bezirksebene.
- (4) Die Stadtjugendsprecherin und/oder der Stadtjugendsprecher vertreten das Stadtjugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von dem StJFW geleitet und koordiniert. Er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- und Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der StJFW können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit JFM betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das JuFo arbeitet nach den Vorgaben dieser Jugendordnung, die für den Stadtjugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagungen des JuFo sind nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von dem StJFW zu genehmigen ist.

§ 12 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des JFW bzw. bei einer gemeinsamen Jugendabteilung von drei Ortsfeuerwehren des StJFW, die sich hierzu des Schriftführers bzw. des StJF-Schriftführers bedienen können.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die JF und das Datum der Übernahme in die aktive Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel bzw. des Ausscheidens aus der JF enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem JFW, der sich hierzu des Kassenführers oder der Kassenführerin bedienen kann. Bei gemeinsamen Jugendabteilungen von drei Ortsfeuerwehren obliegt diese für deren Zuständigkeit dem StJFW, der sich hierzu des StJF-Kassenführers bedienen kann, der ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet haben muss.
- (2) Der JFW beschließt, im Einvernehmen mit dem Ortskommando und des Jugendsprechers, über die Verwendung der Geldmittel. Bei gemeinsamen Jugendabteilungen von drei Ortsfeuerwehren für deren Zuständigkeit durch den StJFW im Einvernehmen mit dem Stadtkommando und des Jugendsprechers.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, durch den Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (4) Die Kassenprüfer werden aus dem Ortskommando durch den OrtsBM bzw. bei gemeinsamer Jugendabteilung von drei Ortsfeuerwehren aus dem Stadtkommando durch den StBM bestellt.
- (5) Kassenprüfer sind für die Dauer von zwei Jahren so zu bestellen, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 14 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- (1) Die personelle Stärke der JF sollte mindestens 12 Mitglieder betragen, zumindest aber Gruppenstärke haben. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der JF.

- (2) Die maximale Stärke einer Ortsjugendfeuerwehr soll 30 Mitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder der JF erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (FWVO, § 14 (5) oder Anl. 5 vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. 06.05.2010, S. 185) sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt, mit Ausnahme des Schuhwerkes. Die Dienstkleidung ist schonend und pfleglich zu behandeln und darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Beim Ausscheiden aus der JF sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die JF zurückzugeben.

§ 15 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der JF sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Varel bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
- (3) Sachschäden, die im Dienst der JF entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

Varel, 15.02.2012

Stadt Varel

gez. Gerd-Christian Wagner
Bürgermeister

Anlage: Abkürzungsverzeichnis

Anlage

zur Satzung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Varel

Abkürzungsverzeichnis

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Satzung und haben Gültigkeit sowohl für die männliche wie auch die weibliche Person. Die Verwendung der männlichen Person in der Satzung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts darstellen.

JF-	Jugendfeuerwehr
StJF-	Stadtjugendfeuerwehr
JFW-	Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrwartin
stv. JFW-	stellvertretender Jugendfeuerwehrwart oder stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin
StJFW-	Stadtjugendfeuerwehrwart oder Stadtjugendfeuerwehrwartin
stv. StJFW-	stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart oder stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin
OrtsBM-	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
StBM-	Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin
NJF-	Niedersächsische Jugendfeuerwehr e. V.